

BUNDESGERICHTSHOF

2019 001

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 68/63

URTEIL

Verkündet am

3. März 1965

Zug:

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma G. S. [REDACTED] & Co., D. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Hans-Joachim S. [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED]

gegen

die Firma F. [REDACTED], Th. B. [REDACTED] & Co.,
D. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren
persönlich haftenden Gesellschafter Theodor B. [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. März 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien stehen im Wettbewerb auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Maschinenteilen aus Kunststoff. Die Beklagte ist das jüngere Unternehmen; sie ist im Juli 1958 gegründet worden; im Mai 1959 hat sie ein seit 1948 bestehendes Kunststoffwerk der Firma Günther W. in H. übernommen. Bei ihr sind kaufmännische und technische Angestellte beschäftigt, die vorher bei der Klägerin tätig waren, so seit Sommer 1959 der Ingenieur Kurt V. und der Kaufmann Walter S.

Die Klägerin hat behauptet, der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, B., habe bei Kundenbesuchen im Saarland und in Finnland erklärt,

"er könne grundsätzlich jeden Konkurrenzpreis unterbieten, insbesondere die Preise der Klägerin, er habe nämlich sowohl die Hauptkaufleute als auch die Haupttechniker und -ingenieure der Klägerin für seine Firma engagiert."

Sie hat beantragt,

der Beklagten bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, unter Berufung darauf, sie habe Arbeitskräfte von ihr, der Klägerin, übernommen, bei Kunden für die Erzeugnisse der Beklagten zu werben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat Widerklage erhoben mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, es bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafen zu unterlassen,

1. bei der Werbung im In- und Ausland den Hinweis zu verwenden oder verwenden zu lassen, sie, die Beklagte, sei im Gegensatz zur Klägerin ein sehr junges Unternehmen, und die Behauptung aufzustellen oder aufstellen zu lassen, sie, die Beklagte, habe im Gegensatz zur Klägerin nicht die notwendige Erfahrung auf dem Geschäftsbereich der Parteien und sei qualitätsmäßig nicht so leistungsfähig wie die Klägerin;



14

2. im geschäftlichen Verkehr die Behauptung aufzustellen, ihr, der Beklagten, persönlich haftender Gesellschafter, Theo B [REDACTED], habe mit einer anderen Firma schon einmal "Pleite gemacht" oder ihre Bonität Dritten gegenüber in anderer Weise in Zweifel zu ziehen.

Sie hat die Behauptungen der Klägerin bestritten und zur Widerklage vorgetragen, Vertreter und Mitarbeiter der Klägerin hätten bei der Werbung die beanstandeten Äußerungen getan.

Die Klägerin hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen durch Teilurteil die Beklagte verurteilt,

es zu unterlassen, unter Berufung darauf, sie habe Arbeitskräfte von der Klägerin übernommen, bei Kunden für ihre Erzeugnisse zu werben.

Das Landgericht hat dazu ausgeführt, es stehe aufgrund der Beweisaufnahme fest, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, B [REDACTED], bei Kunden- und Werbebesuchen sowohl im Saarland als auch in Finnland darauf hingewiesen habe, daß er Mitarbeiter bzw. einen Konstrukteur der Klägerin übernommen habe. Damit habe bei den besuchten Firmen der Eindruck erweckt werden sollen, daß die Beklagte mindestens so leistungs-

fähig sei wie die ältere Firma der Klägerin, wenn nicht nach Übernahme der Fachkräfte der Klägerin sogar noch leistungsfähiger als diese. Eine derartige anlehrende vergleichende Werbung der Beklagten verstoße gegen § 1 UWG.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts; die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hält nicht für bewiesen, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten B[REDACTED], gelegentlich der Kundenbesuche bei der D[REDACTED] H[REDACTED] im Saarland und in Finnland sich wettbewerbswidrig verhalten und dadurch gegen § 1 UWG verstoßen habe.

I. Über das maßgebliche Gespräch gelegentlich des Besuchs des Gesellschafters B[REDACTED] bei der D[REDACTED] H[REDACTED] hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen: Der Betriebsleiter H[REDACTED] habe im Laufe der Unterredung geäußert, B[REDACTED] sei doch öfter auf Reisen; er wolle deshalb wissen, an wen er sich während dieser Zeit in technischen Fragen wenden könne; B[REDACTED] habe darauf erwidert, er habe ja Leute zu Hause sitzen, die die entsprechenden Auskünfte geben könnten. Auf die Frage des Zeugen H[REDACTED], ob diese Leute etwas verstünden, habe B[REDACTED] gesagt, sie seien schon

mehrere Jahre im Fach. Als H. [REDACTED] nun weiter gefragt habe, wo diese Leute vorher gewesen seien, habe B. [REDACTED] entgegnet, sie seien bei der Klägerin tätig gewesen. Das Berufungsgericht stellt zusammenfassend fest, B. [REDACTED] habe auf ausdrückliches und mehrmaliges Befragen durch H. [REDACTED] schließlich erklärt, die Leute, die ihn zu Hause vertreten könnten, seien früher bei der Klägerin gewesen. Das Berufungsgericht erwägt dann weiter, damit habe für B. [REDACTED] ein begründeter Anlaß vorgelegen, die Frage wahrheitsgemäß zu beantworten. Wenn in diesem Verhalten von B. [REDACTED] objektiv eine anlehrende vergleichende Werbung gesehen werden sollte, sei dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden ausgelöst worden. Das Verhalten des Gesellschafters B. [REDACTED] verstoße nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG, weil es ihm als Gewerbetreibenden nicht verwehrt werden könne, ausdrückliche und bestimmte Fragen nach seinen Mitarbeitern wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Beweisaufnahme habe auch nicht ergeben, daß B. [REDACTED] die Fragen irgendwie herausgefordert habe, diese hätten sich vielmehr im Laufe des Gesprächs aus ganz natürlichem Anlaß ergeben.

„Die Revision greift in erster Linie die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts an; es handle sich hier auch unter Zugrundeliegung der Feststellungen des Berufungsgerichts um einen Fall der anlehrenden vergleichenden Werbung; denn damit sei der Arbeitserfolg und gute Ruf der Klägerin zu ihrem Nachteil als Vorspann für den Wettbewerb der Beklagten durch Bezugnahme ausgenutzt worden.

Dieser Angriff der Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es mit den Grundsätzen eines lauterer Wettbewerbs nicht verein-

bar ist, den Arbeitserfolg und den guten Ruf eines Wettbewerbers zu dessen Nachteil als Vorspann für den eigenen Wettbewerb auszunutzen und daß es daher grundsätzlich nicht zulässig ist, auf die Übernahme von Fachkräften hinzuweisen, die beim Mitbewerber tätig waren (BGH GRUR 1957, 23 - Bündler Glas; GRUR 1964, 316, 317 - Stahlexport).

Das Berufungsgericht ist aber der Auffassung, eine solche Bezugnahme sei im Streitfall durch die ausdrücklichen und bestimmten Fragen nach den Mitarbeitern veranlaßt worden und damit zulässig gewesen.

Von dem Grundsatz der Unzulässigkeit der -- kritisierenden und anlehnenden -- vergleichenden Werbung darf in Ausnahmefällen abgewichen werden (BGH aaO; GRUR 1954, 337, 341 - Radschutz; RG JW 1936, 2867, 2868; RG GRUR 1938, 53, 56; RG GRUR 1940, 308, 312; RG GRUR 1943, 252, 253); solche Ausnahmefälle liegen u.a. dann vor, wenn im Falle gebotener Abwehr der Wettbewerber genötigt ist, auf den Konkurrenten hinzuweisen, oder wenn der Umworbene selbst den Wunsch geäußert hat, hinsichtlich der Art und der Wirkungsweise der in Betracht kommenden Waren oder Leistungen nähere Aufklärung zu erhalten. In jedem Falle ist aber Zurückhaltung am Platze, und der Befragte muß sich Inhalt und Umfang dessen, was er mitteilen will, genau überlegen (BGH GRUR 1957, 23 - Bündler Glas). Mit dem guten Ruf eines Unternehmens sind ohne weiteres bestimmte, die Kauflust steigernde Vorstellungen verbunden; entscheidend ist daher, daß schon durch die Miterwähnung des bekannten Unternehmens dessen Ruf ausgenutzt wird, um die Aufmerksamkeit des Umworbene

auf das bisher noch unbekannte oder weniger bekannte Unternehmen zu lenken und damit den eigenen Wettbewerb zu erleichtern (vgl. I. Ob. MuW XVI, 129), und daß im Falle der Übernahme von Fachkräften bei den Kunden der Eindruck erweckt werden kann, der Mitbewerber sei nunmehr eines nicht unerheblichen Teiles seiner Fachkräfte beraubt und dadurch in seiner Leistungsfähigkeit gefährdet (BGH GRUR 1964, 316, 317 - Stahlexport). Infolgedessen ist gerade in Fällen dieser Art eine strenge Beurteilung am Platze. Es entspricht den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, daß noch nicht eingeführte Firmen bei der Kundenwerbung nach ihrer eigenen Leistungsfähigkeit gefragt werden, bevor sich ein Kunde entschließt, sich von seinem bisherigen Lieferanten abzuwenden. In dem bereits erwähnten Urteil (GRUR 1957, 23 - Bündler Glas) hat der frühere I. Zivilsenat dargelegt, daß solche allgemeinen Fragen den Befragten noch nicht berechtigen, gleichzeitig etwas über den Konkurrenten auszusagen, und daß besondere Zurückhaltung dann verlangt werden müsse, wenn die Firmen in derselben kleinen Stadt ansässig seien. Der frühere I. Zivilsenat hat in dieser Entscheidung der damaligen Beklagten zwar die Äußerung zugebilligt - falls sie auf die gute Qualität des Konkurrenzprodukts hingewiesen worden wäre -, sie liefern in gleich guter Qualität, aber nicht die weitere Begründung, sie habe von der Konkurrentin Fachkräfte übernommen. Denn hierdurch hätte sie die bei den Kunden hinsichtlich der Waren der Konkurrentin vorhandenen Gütevorstellungen für sich ausgenutzt, die wesentlich auf die Leistungen der Fachkräfte gegründet seien. Mitteilungen betreffend die Übernahme von Fachkräften sind demnach nur dann zulässig, wenn unter Abwägung der beiderseitigen

Interessen ein Schweigen oder Ausweichen nicht zumutbar ist und schutzwürdige Belange des Befragten auf dem Spiele stehen. Das Berufungsgericht hat im Streitfall einen solchen Ausnahmefall ohne Rechtsverstoß bejaht und es für zulässig erachtet, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten auf eine direkte Frage nach seinen Mitarbeitern jedenfalls nach der vom Berufungsgericht festgestellten Entwicklung des Gesprächs wahrheitsgemäß antwortete. Denn zunächst hat der persönlich haftende Gesellschafter B. [REDACTED] nur darauf hingewiesen, daß seine Vertreter schon mehrere Jahre im Fach seien. Es war ihm nicht zumutbar, auf die direkte Frage des Betriebsleiters H. [REDACTED], wo die Leute tätig gewesen seien, nun ausweichend zu antworten und damit unter Umständen ein Mißtrauen des Geschäftspartners gegen seine geschäftlichen Verhältnisse zu wecken. Bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen muß hier die möglicherweise eintretende Gefährdung oder Ausnutzung des guten Rufs der Klägerin gegenüber dem sich aus einem Schweigen oder einer ausweichenden Beantwortung entstehenden Mißtrauen gegen die geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten zurücktreten; denn das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Angestellten der Klägerin von der Beklagten abgeworben worden sind oder der Gesellschafter B. [REDACTED] die Fragen des Betriebsleiters H. [REDACTED] herausgefordert habe.

2. Die Revision rügt, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt des für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Gesprächs zwischen dem Gesellschafter B. [REDACTED] und dem Betriebsleiter H. [REDACTED] unter Verletzung prozeßrechtlicher Vorschriften getroffen worden seien. Die Klägerin habe im Berufungsrechtszug

dd

beantragt, die von ihr benannten Zeugen (G [REDACTED] und S [REDACTED]-C [REDACTED]) unter Gegenüberstellung mit den von der Beklagten benannten Zeugen (H [REDACTED], E [REDACTED], Sc [REDACTED]) erneut zu vernehmen. Außerdem habe die Klägerin beantragt, den noch nicht vernommenen Zeugen Z [REDACTED] zu hören. Schließlich habe das Berufungsgericht den Widerspruch der Klägerin gegen die Be-
eidigung des Zeugen Sc [REDACTED] zu Unrecht als Verzicht gemäß § 39 ZPO gewertet.

a) Das Berufungsgericht hat die erneute Vernehmung und Gegenüberstellung der Zeugen mit der Begründung abgelehnt, daß die von der Klägerin im ersten Rechtszug benannten Zeugen G [REDACTED] und S [REDACTED]-C [REDACTED] bei ihrer Vernehmung im ersten Rechtszug das wiedergegeben hätten, was sie von den Zeugen H [REDACTED] und E [REDACTED] gehört hätten. Ihre erneute Vernehmung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil sie bei dem maßgeblichen Gespräch zwischen H [REDACTED] und B [REDACTED] nicht zugegen gewesen seien. Selbst wenn H [REDACTED] kurz nach seiner Unterredung mit B [REDACTED] bei dem Besuch von G [REDACTED], S [REDACTED]-C [REDACTED] und Z [REDACTED] über das Gespräch "eindeutige Erklärungen" abgegeben haben sollte, so würde dies nichts daran ändern, daß der Inhalt jenes Gesprächs nur durch solche Zeugen bewiesen werden könne, die hierbei persönlich anwesend gewesen seien. Aus diesem Grund könne auch der Antrag der Klägerin auf Vernehmung des Zeugen Z [REDACTED] keinen Erfolg haben, weil dieser ebenfalls bei dem maßgeblichen Gespräch nicht anwesend gewesen sei.

Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision hat keinen Erfolg. Die wiederholte Vernehmung von Zeugen

liegt im Ermessen des Gerichts. Dieser für dieselbe Instanz in § 398 ZPO niedergelegte Grundsatz gilt auch im Verhältnis der ersten und zweiten Instanz (Wieczorek, ZPO § 286 C II b 2). Die damit im Revisionsverfahren nur beschränkt mögliche Nachprüfung ergibt im Streitfall keinen Anhalt, daß das Berufungsgericht von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat. Zwar ist die Formulierung des Berufungsgerichts, der Inhalt des hier entscheidungserheblichen Gesprächs könne nur durch Zeugen bewiesen werden, die bei dem Gespräch anwesend gewesen seien, aus diesem Grund komme eine nochmalige Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen unter Gegenüberstellung der von der Beklagten benannten Zeugen und eine Vernehmung des Zeugen Z [REDACTED] nicht in Betracht, als solche nicht bedenkenfrei; aus den weiteren Erwägungen ergibt sich jedoch, daß das Berufungsgericht sowohl die nochmalige Vernehmung der bereits vernommenen Zeugen als auch die erstmalige Vernehmung des Zeugen Z [REDACTED] aus rechtlich nicht zu beanstandenden Gründen abgelehnt hat. Das Berufungsgericht verstößt nicht gegen verfahrensrechtliche Vorschriften oder gegen die Denkgesetze, wenn es dem Zeugen Sc [REDACTED] voll glaubt und weiterhin annimmt, der für die rechtliche Beurteilung hier entscheidende Verlauf des Gesprächs, nämlich ob B [REDACTED] erst auf direkte Fragen zu der Kundgabe des Mitarbeiterwechsels veranlaßt worden sei oder von sich aus ohne gebotenen Anlaß die Mitteilung gemacht habe, lasse sich angesichts der Besonderheiten des Falles nicht durch die benannten mittelbaren Zeugen klären; insoweit seien die Beweisantritte der Klägerin zur Führung des Beweises ungeeignet. Das Berufungsgericht zieht damit einen denkgesetzlich möglichen Schluß. Die Klägerin hat selbst in ihrem Schriftsatz vom 28. Januar 19[REDACTED]

nicht vorgetragen, daß die von ihr benannten Zeugen den genauen Ablauf des Gesprächs, also die Einzelheiten des Wechselgesprächs wiedergeben könnten; nur aus ihnen läßt sich aber beurteilen, ob B. durch die Bekanntgabe der wahren Tatsache, daß frühere Angestellte der Klägerin nunmehr bei der Beklagten tätig seien, gegen die Grundsätze eines lauterer Wettbewerbs verstoßen hat.

b) Die Rüge, das Berufungsgericht habe den Widerspruch gegen die von der Beklagten beantragte Beeidigung des Zeugen Sc. zu Unrecht als Verzicht gemäß § 391 ZPO beurteilt und damit gegen die Denkgesetze verstoßen, hat ebenfalls keinen Erfolg. Es kann dahingestellt bleiben, ob die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts insoweit bedenkenfrei ist; denn zusätzlich hat das Berufungsgericht dargelegt, der Senat halte die Bekundung des Zeugen Sc. für glaubhaft, so daß die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage nicht geboten sei. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob die Parteien auf die Beeidigung verzichtet haben oder nicht (§ 391 ZPO).

c) Auch die weitere Rüge der Revision geht fehl, das Berufungsgericht habe aus der Erklärung des Zeugen E., er könne sich nur noch schwer an Einzelheiten erinnern, zu Unrecht den weiteren Schluß gezogen, auch der Zeuge Heffinger habe sich nur noch schwer erinnern können. Denn diesen Schluß zieht das Berufungsgericht nicht aus der Aussage des Zeugen E., sondern vielmehr aus der zweiten Vernehmung des Betriebsleiters H., indem es feststellt, im einzelnen habe

Heffinger sich nicht mehr erinnern können, was bei der fraglichen Unterredung gesprochen worden sei.

II. Hinsichtlich der Kundenbesuche in Finnland stellt das Berufungsgericht fest, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, B. [REDACTED], auch dort jeweils nur auf ausdrückliches Befragen durch die finnischen Ingenieure erklärt habe, der betreffende Konstrukteur sei jetzt bei ihm; hierbei sei in zwei Fällen der Name V. [REDACTED] genannt worden. In dem einen Falle sei das schon deshalb erforderlich gewesen, weil der Name des Konstrukteurs auf der Zeichnung gestanden habe und B. [REDACTED] von dem finnischen Ingenieur daraufhin angesprochen worden sei. B. [REDACTED] habe die entsprechenden Fragen der finnischen Ingenieure auch nicht etwa herausgefordert, sondern diese hätten sich aus natürlichem Anlaß ergeben. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat zu der Nennung des Namens ein begründeter Anlaß vorgelegen und das Verhalten des Gesellschafters B. [REDACTED] schon aus diesem Grunde nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG verstoßen.

3. Die gegen diese rechtliche Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision greifen gleichfalls nicht durch. Es gelten auch hier die unter Ziffer I, 1 entwickelten Grundsätze, die das Berufungsgericht ohne Rechtsvorstoß auf den von ihm festgestellten Sachverhalt angewendet hat. Ob und in welcher Weise Fragen von Kunden unter Hinweis auf Beziehungen zu einem Mitbewerber beantwortet werden dürfen, richtet sich entscheidend nach der Gestaltung des Einzelfalles; dabei sind die beiderseitigen Interessen gegeneinander

abzuwägen. Es liegt im Streitfall ein überwiegendes Interesse der Beklagten vor, die direkten Fragen nach der Übereinstimmung des Namens auf den Zeichnungen und nach dem Grund der Kenntnis des Gesellschafters Burdelski bezüglich einer alten Konstruktionszeichnung wahrheitsgemäß zu beantworten.

2. Die Revision ist weiterhin der Meinung, auch aus der vom Berufungsgericht für glaubhaft erachteten Aussage des Zeugen St. [REDACTED] ergebe sich ein Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG. Das habe das Berufungsgericht verkannt.

a) Das Berufungsgericht hat insoweit folgendes erwogen: Der Zeuge St. [REDACTED] habe zwar von einem finnischen Kunden berichtet, der ihm angeblich erzählt habe, B. [REDACTED] habe bei einem Geschäftsbesuch erklärt, die Beklagte habe von der Klägerin einen Hauptkonstrukteur übernommen. Ein weiterer Kunde in Finnland habe nach der Aussage des Zeugen St. [REDACTED] berichtet, eine Firma aus D. [REDACTED] versuche, in Finnland ins Geschäft zu kommen; von einem Herrn dieser Firma sei bei einem Besuch erklärt worden, von der Klägerin habe ein Konstrukteur zu der Beklagten übergewechselt. Da St. [REDACTED] die Namen der finnischen Kunden nicht habe angeben wollen, könne nicht festgestellt werden, ob es sich hierbei um die von dem Zeugen M. [REDACTED] genannten finnischen Firmen gehandelt habe, die B. [REDACTED] zusammen mit M. [REDACTED] besucht habe. Es könne die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß es sich um zwei andere finnische Firmen gehandelt habe, die Burdelski ebenfalls besucht habe. In diesem Falle stehe nicht fest, welche Äußerungen B. [REDACTED] getan habe. Die Klägerin sei insoweit beweisfällig geblieben. Die

Frage, ob im finnischen Recht die gleichen Grundsätze maßgebend seien wie im deutschen Recht, brauche somit nicht entschieden zu werden. Keine Partei habe behauptet, daß die Grundsätze des finnischen Rechts strenger seien.

b) Entgegen der Auffassung der Revision sind diese Ausführungen des Berufungsgerichts frei von durchgreifenden Rechtsfehlern. Zutreffend wendet das Berufungsgericht deutsches Recht an. Denn die fragliche Wettbewerbshandlung auf dem Auslandsmarkt hat sich speziell gegen den inländischen Mitbewerber und gegen dessen schutzwürdige Interessen gerichtet; in einem solchen Falle ist wegen dieser besonderen Inlandsbeziehung aus dem Gesichtspunkt einer Anknüpfung an das gemeinsame Heimatrecht die Zulässigkeit einer Wettbewerbshandlung in der Regel nach inländischem Wettbewerbsrecht zu beurteilen (BGH GRUR 1964, 316, 319 - Stahllexport). Davon abgesehen hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Partei behauptet, daß die Grundsätze des finnischen Wettbewerbsrechts strenger seien. Auch die materiell-rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts unterliegen keinen Bedenken. Erst wenn feststeht, in welchem Zusammenhang die Tatsache der Übernahme des Hauptkonstruktors erwähnt worden ist, kann das Gericht entscheiden, ob die Äußerung eine unzulässige anlehrende vergleichende Werbung darstellt. Denn nicht jede Mitteilung, die in irgendeiner Beziehung auf den Mitbewerber hinweist, ist ausnahmslos und schlechthin unzulässig; jedenfalls gilt dies im Streitfall, der insoweit eine Besonderheit aufweist, als es für den Mitbewerber, der Personal übernommen hat, unzumutbar sein kann, die Übernahme Kunden gegenüber

zu verschweigen oder direkte Fragen danach ausweichend zu beantworten.

III. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff